

83

Geheime Staatspolizei Stuttgart, den 25. März 1942.
 Staatspolizeileitstelle Stuttgart
 Nr. II B 2 - 189/42.

2034
 9
 Regierungspräsident
 Sigmaringen
 Eing. 29. März 1942
 F. 23

Herrn Regierungspräsidenten
 nach Rücksprache vorzulegen.

a) An
 den Herrn Landrat in
 Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb. Gmünd, Göppingen,
 Hechingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzels-
 au, Bad Mergentheim, Münsingen, Ravensburg, Reutlingen, Saulgau,
 Tübingen, Tuttlingen, Ulm u. Wangen i. A.

b) An den
 Herrn Polizeidirektor in Göppingen, Heilbronn und in Ulm a. D.
Nachrichtlich
 dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart,
 dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen,
 der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und
 sämtlichen Aussendienststellen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem
 Generalgouvernement.
 Vorg.: Ohne.
 Anl. : 2.

+ 2. 8 4. 42

I.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte
 Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der End-
 lösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protek-
 torat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht
 in nächster Zeit (siehe Ziffer III) von Stuttgart aus ein
 zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern
 nach dem Osten.

II.

Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlen-
 massig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der
 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I,
 S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:
 1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden,

VIII. F. 23

- 2 -

2. Juden ausländischer einschliesslich der sowjetrussischen
 Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden, sowie
 Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staats-
 angehörigkeit),
3. im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befind-
 liche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung
 seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsin-
 spektionen), sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeits-
 ämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z. Zt. nicht gegeben
 werden kann.
4. Juden
 - a) im Alter von über 65 Jahren,
 - b) im Alter von 55-65 Jahren, die besonders
 gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Ehepartner unter 65 Jahre
 und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile
 dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Ehepartner
 nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeug-
 nis für die Arbeitsfähigkeit dieses Ehepartners erbracht wer-
 den kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig.
 Ehetrennung, sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren
 von den Eltern ist zu vermeiden.

Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Be-
 tracht kommenden Juden sind aus der Anlage 1 ersichtlich.
 Einzelne Änderungen, die durch die parallel laufende Um-
 siedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs unver-
 meidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ausfälle (durch
 Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick
 auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der ein-
 zelnen Kreise ersuche ich; nur in den schwersten Fällen
 von Gebrechlichkeit bzw. Erkrankung Juden von dem Transport
 zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin - Tag und Zeit - der Abfahrt des Zuges
 ist noch nicht bekannt und kann aus technischen Gründen erst
 wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgelegt werden. Ent-

- 3 -

sprechende Weisung, wann die für die Evakuierung bestimmten Juden zu sammeln bzw. nach Stuttgart verschickt werden müssen, ergeht noch. (Frühester Termin für die Konzentrierung der Juden in Stuttgart ist voraussichtlich der 8. April 1942.)

IV.

Es muss pro Person mitgenommen werden:

- a) Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskreditkassenscheinen. Die Beschaffung dieser Zahlungsmittel erfolgt von hier aus.
- b) Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsstücken (kein sperrendes Gut).
- c) Als Bettzeug 1 Kissen und 1-2 Wolldecken (keine Matratzen).
- d) Vollständige Bekleidung (ordentliches Schuhwerk).
- e) Mundvorrat für mindestens 2 Tage. Für die übrige Verpflegung aller Transportteilnehmer ist bereits von hier aus ausreichend Vorsorge getroffen.
- f) Essgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel.

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher, Bargeld usw.
Wertsachen jeder Art (Geld, Silber, Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
lebendes Inventar,
Messer und Gabeln, einschliesslich Taschenmesser, Rasiermesser, Scheren, Zündhölzer und Feuerzeuge,
Lebensmittelkarten.

Die Juden sind durch Rundschreiben der Jüdischen Mittelstelle davon unterrichtet, dass der Verbrauch von Lebensmittelkarten im Voraus verboten ist. Die Juden haben ihre gültigen Lebensmittelkarten am Tage vor dem Abtransport nach Stuttgart der Ausgabestelle zurückzugeben und hierüber von dort eine mit genauem Datum versehene Bescheinigung durch den jeweiligen Transportleiter im Sammellager Stuttgart vorzulegen.

An Ausweispapieren ist den Juden zu belassen:

1. Kennkarte,
2. Arbeitszeugnisse, Wehrdienstausschliessungsschein, Familienpapiere (Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.),
3. Fremdenpässe, deutsche oder ausländische Reisepässe nur dann, wenn keine Kennkarte vorhanden ist.

Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten sind dort schon einzuziehen und den jeweiligen Behörden zu übergeben.

V.

Vor Überstellung der in den einzelnen Landkreisen zusammengestellten Transporte nach Stuttgart ist durch die Ortspolizeibehörde eine eingehende Durchsuchung jeder Person samt Gepäck nach Bargeld, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Gift, Devisen, Schmuck usw. vorzunehmen und dabei die oben näher bezeichneten nicht benötigten Ausweispapiere, Arbeitsbücher und Invalidenversicherungskarten usw. abzunehmen. Die Durchsuchung ist genauestens durchzuführen. Das dabei erfasste Vermögen ist listenmässig dem örtlichen Finanzamt zu übergeben (im Übrigen siehe Ziffer VI).

VI.

Um etwaigen Vermögensverschiebungen vorzubeugen, wird das Vermögen der abzuschiebenden Juden in seiner Gesamtheit staatspolizeilich beschlagnahmt. Ich ersuche hienach, die beiliegenden Verfügungen unverzüglich den namhaft gemachten Juden zuzustellen. Über die Jüdische Kultusvereinigung wird den Juden das als Anlage beigefügte Formular einer Vermögenserklärung zugestellt, in dem sie ihr Vermögen restlos anzuführen und das Verzeichnis bis spätestens 4.4.1942 dem jeweiligen Bürgermeisteramt vorzulegen haben. Die Bürgermeister haben die Verzeichnisse stichprobenweise nachzuprüfen und dem zuständigen Finanzamt einzusenden. Bei Juden früher polnischer Staatsangehörigkeit bzw. staatenlosen Juden ist das Vermögensverzeichnis hierher vorzulegen.

VII.

Die zur Evakuierung kommenden Juden wurden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einheitlichkeit wegen auf meine Anordnung durch die Jüdische Kultusvereinigung heute durch das in Mehrfertigung beiliegende Rundschreiben (Einschreibebrief) verständigt. Jedem dieser Juden ist durch diese Mitteilung eine Transportnummer gegeben, die sich mit der auf beiliegender Anlage deckt. Ich bitte daher, der Einfachheit halber bei irgendwelchen Rückfragen und bei der Zusammenstellung des dortigen Transportes jeweils diese Nummer anzuführen.

Im Gegensatz zu der am 1.12.41 durchgeführten Umsiedlung stehen diesmal keine Güterwagen zur Verfügung. Ich ersuche deshalb, besonders darauf zu achten, dass sich das Gepäck des Einzelnen streng im Rahmen des Vorgeschiedenen hält (siehe Ziffer II). Zusätzliche Ausrüstung, ebenso Matratzen, Arbeits- u. Kochgeräte usw. kommen für diesmal in Wegfall.

Ich ersuche zu überwachen, dass das Gepäck des Einzelnen mit vollständigem Namen und Transportnummer des jeweiligen Eigentümers versehen wird.

VIII.

Dortige Aufgabe ist es also, die Juden rechtzeitig zu sammeln und hieher zu überstellen, die Beschlagnahmeverfügungen zuzustellen und den Finanzbehörden (Finanzämtern) das Vermögen der Juden am Tage des Abtransportes zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Die Juden aus Stuttgart und den Landkreisen werden wieder ca. 2 Tage vor dem Abtransport in einem Sammelager in Stuttgart auf dem Gelände der Richtigartenschau/Killesberg zusammengefasst (wegen des genauen Termins für die Einlieferung in das Sammelager ergeht noch ein besonderer Erlass). Zu einem reibungslosen Transport hieher sind eine entsprechende Anzahl Polizeibeamter bereitzuhalten.

Soweit für den Personentransport nach Stuttgart im Hinblick auf die Zahl der zu befördernden Personen besondere Eisenbahnwagen benötigt werden, ist das Erforderliche von dort aus zu

veranlassen. Der Transportführer (Beamter) hat hier eine genaue Transportliste in vierfacher Fertigung vorzulegen. Sie hat zu enthalten: Die Transportnummer, die Personalien, den Beruf und die Angabe (ja - nein), ob der Betreffende Vermögen besass.

Etwasige Kosten werden durch die Jüdische Kultusvereinigung in Stuttgart getragen und aus einem Sonderfonds bezahlt. Die Kostenrechnungen ersuche ich innerhalb 14 Tagen nach der Aktion hieher zu übersenden.

Rückfragen bitte ich fernmündlich über T.-Anschluss 29741, 28141, Anschl. 2597 oder 2564 zu erledigen.

IX.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter lediglich "unbekannt verzogen" bzw. "ausgewandert" anzuführen.

gez. M u s s g a y

Beglaubigt:

H. Hummel

Kanzlelangestellte



Der Erlass ging zur weiteren Veranlassung auch an den Hechinger Landrat Paul Schraermeyer. 1947 wurde Schraermeyer wegen „Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ von der Staatsanwaltschaft in Hechingen angeklagt. Im Prozess sagte der ehemalige Landrat am 23. April 1947 aus: „*Ich habe damals nicht gewusst, um was es geht*“ (Staatsarchiv Sigmaringen Ho 400 T 2 Nr. 576 Bl. 54).

Aufgabe:

Arbeite aus dem Gestapo-Erlass Sachverhalte heraus, die für bzw. gegen diese Behauptung sprechen.